

den Nachtheil in dieser Weise auf den Verkäufer abzuwälzen, da letzterer, wenn er unwissentlich eine mangelhafte Sache liefere, nicht ungünstiger behandelt werden dürfe, als der Käufer, welcher unwissentlich eine mangelhafte Sache annehme. Der Vorschlag lehne sich an die in der Rechtsprechung des R.D.S.G. und des R.G. vertretene Auffassung von der Mängelgewähr beim Gattungskauf an. Von dem hier in Rede stehenden Falle der Lieferung einer mangelhaften Sache sei selbstverständlich der Fall zu unterscheiden, wenn statt der vertragsmäßigen eine Sache geliefert werde, welche nach den im Verkehr herrschenden Anschauungen als einer anderen Gattung angehörig angesehen werde.

Für die Ablehnung des Vorschlags waren folgende Erwägungen maßgebend:

Wenn auch zuzugeben sei, daß der Vorschlag eine logisch richtige Folgerung aus dem zu §. 214 angenommenen Grundsatz ziehe, so könne die Rücksicht auf die logische Folgerichtigkeit doch nicht entscheidend in Betracht kommen. Der Vorschlag weiche von dem bisherigen Rechte ab. Es spreche ferner die Billigkeit dafür, dem Käufer das Recht auf Nachlieferung zu gewähren. Die Gefahr unberechtigten Spekulirens des Käufers werde für das Gebiet des Handelsverkehrs vermindert durch die Verpflichtung des Käufers zu sofortiger Anzeige des entdeckten Mangels. Es sei nicht einzusehen, weshalb der Käufer, wenn er die empfangene mangelhafte Waare weiter verkaufe, den Nachtheil tragen solle, welcher ihm daraus erwachse, daß er, um seine Verpflichtung zur Lieferung mangelfreier Sachen erfüllen zu können, sich solche anderweit beschaffen müsse. Der Vorschlag lege dem Umstande, daß der Käufer die Sache als Erfüllung angenommen habe, eine nicht gerechtfertigte Bedeutung bei. Die Uebergabe gewähre dem Käufer regelmäßig erst die Möglichkeit, die Sache zu prüfen. Es werde ferner oft schwer festzustellen sein, ob die Sache vom Käufer als Erfüllung angenommen sei. Vor Allem aber sei es mißlich, das Recht des Käufers auf Nachlieferung einer vertragsmäßigen Sache zu geben oder zu versagen, je nachdem es sich um die Lieferung einer Sache von einer anderen als der vertragsmäßigen Gattung oder um die Lieferung einer zwar dieser Gattung angehörigen aber mangelhaften Sache handele, da sich diese Unterscheidung oft kaum ohne Willkür durchführen lasse.

87. (§. 1431 bis 1446.)

I. Die Berathung des §. 398 wurde fortgesetzt.

Die Komm. nahm den Abf. 3 in der Fassung des §. s, oben S. 711, an.

Der weiter zum Abf. 3 gestellte, S. 712 unter 4 mitgetheilte Antrag wurde als durch die zu §. 385 gefaßten Beschlüsse, oben S. 686, erledigt angesehen.

Gegen die Annahme des §. s hatte sich kein Widerspruch erhoben. Man war einverstanden, daß die Abweichungen des §. s von dem Entw. lediglich Konsequenzen der bisherigen Beschlüsse seien.

Schadens-
ersatz.

II. Es folgte die Berathung darüber, ob dem Verkäufer auch das Recht zur Nachlieferung einer mangelfreien Sache eingeräumt werden soll. Zu dem in dieser Hinsicht vorliegenden Antrage, der oben S. 712 unter 3 abgedruckt ist, wurden von anderer Seite folgende Eventualanträge gestellt:

Nach-
lieferungs-
recht des
Verkäufers.

1. den in dem Antrage vorgeschlagenen Zusatz zu §. 398 durch eine Abstimmung des Inhalts zu ersehen:

Verlangt der Käufer die Wandelung, so ist der Verkäufer berechtigt, dieselbe dadurch abzuwenden, daß er eine mangelfreie Sache an Stelle der mangelhaften liefert. Macht der Verkäufer von diesem Rechte Gebrauch, so hat er dem Käufer den durch die verspätete Lieferung entstandenen Schaden zu ersetzen, wie wenn er seit der Lieferung der mangelhaften Sache in Verzug gewesen wäre. Der Käufer kann die Lieferung zurückweisen, wenn sie nicht sofort erfolgt oder wenn sie in Folge der Verspätung für ihn kein Interesse mehr hat.

2. der beantragten Vorschrift hinzuzufügen:

War die Leistung genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist zu bewirken und ist diese Zeit oder Frist abgelaufen, so kann der Käufer die Nachlieferung zurückweisen. Das Gleiche gilt, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hatte oder wenn er sich im Verzuge befindet oder wenn die Nachlieferung in Folge der Verspätung für den Käufer kein Interesse mehr hat.

3. in der beantragten Vorschrift hinter dem Worte „Sache“ die Worte „auf seine Gefahr und Kosten“ einzuschalten.

Ueber die Anträge wurde in der Weise abgestimmt, daß zunächst eine Eventualabstimmung über folgende Punkte stattfand:

1. ob für den Fall der Annahme einer Vorschrift im Sinne des Hauptantrags der Verkäufer befugt sein soll, durch Nachlieferung einer mangelfreien Sache und durch Schadensersatz nur den Wandelungsanspruch oder auch den Minderungsanspruch abzuwenden;
2. ob durch Aufnahme eines entsprechenden Zusatzes zum Ausdrucke gebracht werden soll, daß der Käufer die Nachlieferung zurückweisen darf, wenn
 - a) der Verkäufer im Verzug ist oder
 - b) den Mangel arglistig verschwiegen hat oder
 - c) die Nachlieferung nicht sofort bewirkt wird oder
 - d) in Folge der Verspätung für den Käufer kein Interesse mehr hat oder
 - e) ein Firgeschäft vorliegt;
3. ob besonders auszudrücken ist, daß die Nachlieferung auf Gefahr und Kosten des Verkäufers zu erfolgen hat.

Die Komm. beschloß eventuell, nur die Abwendung der Wandelungsklage zuzulassen und die unter 2 und 3 aufgeführten Zusätze mit Ausnahme des Zusatzes 2a aufzunehmen.

Der Hauptantrag wurde hierauf von dem Antragsteller zurückgezogen, von anderer Seite jedoch wieder aufgenommen.

Bei der endgültigen Abstimmung über diesen Antrag ergab sich für denselben keine Mehrheit.

Zur Begründung des Hauptantrags war von dem Antragsteller geltend gemacht worden:

Anwendung
der B. u. M.
durch Nach-
lieferung.

Beim Spezialekauf bilde das Recht der Wandelung bzw. der Minderung das einzige Mittel, um den Käufer gegen die aus der Mangelhaftigkeit der gelieferten Sache ihm erwachsenden Nachtheile zu schützen. Die Nachlieferung einer anderen, mangelfreien Sache sei begrifflich ausgeschlossen, weil nach dem Inhalte des Schuldverhältnisses nur eine spezielle Sache geschuldet werde und die Leistung einer anderen nicht als Vertragserfüllung gelten könne. Ebenso wenig sei bei einem Spezialekauf nach den gefaßten Beschlüssen dem Verkäufer die Befugniß eingeräumt, die Wandelung oder die Minderung durch nachträgliche Beseitigung des Mangels abzuwenden. Die Komm. sei hierbei von der Erwägung ausgegangen, daß die Zulassung einer nachträglichen Beseitigung des Mangels leicht Streit und Rechtsunsicherheit im Gefolge haben könne und den Interessen des Käufers nicht völlig gerecht werde. Die gleichen Erwägungen seien jedoch für den Genuskauf nicht ohne weiteres zutreffend. Sei eine nur der Gattung nach bestimmte Sache verkauft, so solle nach dem Inhalte des Schuldverhältnisses die Lieferung jeder innerhalb dieser Gattung liegenden Art als Vertragserfüllung gelten; es stehe daher begrifflich nichts entgegen, die gelieferte Sache, wenn diese sich als mangelhaft herausstelle, durch eine andere Sache derselben Art zu ersetzen. Nach den zu §. 213 gefaßten Beschlüssen solle sich zwar die Genusobligation in eine Spezialeobligation verwandeln, wenn der Schuldner das zur Bewirkung der Leistung Erforderliche seinerseits gethan habe. Dieser Grundsatz der Konzentration des Schuldverhältnisses habe jedoch die Komm. nicht abgehalten, im §. 398 dem Käufer einer nur der Gattung nach bestimmten Sache einen Anspruch auf Nachlieferung einer mangelfreien an Stelle der gelieferten mangelhaften Sache zu gewähren. Es sei ein Gebot der ausgleichenden Gerechtigkeit, die gleiche Vergünstigung auch dem Verkäufer zu Theil werden zu lassen. Liefere der Verkäufer an Stelle der mangelhaften eine mangelfreie Sache derselben Art und ersetze er außerdem den durch die verspätete Ablieferung entstandenen Schaden, so werde der Käufer auf dem einfachsten und natürlichsten Wege hinsichtlich aller seiner Ansprüche befriedigt. Auf der anderen Seite führe die Versagung der Nachlieferung zu einer ungerechtfertigten Benachtheiligung des Verkäufers. Habe nämlich der Verkäufer überhaupt nicht oder eine andere als die geschuldete Sache oder endlich so mangelhaft geliefert, daß die gelieferte Sache thatsächlich als ein aliud erscheine, so stehe ihm das Recht der Nachlieferung zu. Wolle man ihm dieses Recht versagen, wenn die gelieferte Sache vielleicht ohne sein Verschulden mit einem Mangel behaftet sei, so trete das eigenthümliche Ergebniss ein, daß der Verkäufer, je schlechter er liefere, desto besser gestellt sei.

Die Mehrheit war zunächst der Ansicht, daß der Vorschlag, dem Verkäufer die Befugniß zu gewähren, durch Nachlieferung einer fehlerfreien Sache und Ersatz des durch die verspätete Ablieferung entstandenen Schadens auch den Minderungsanspruch des Käufers abzuwenden, unannehmbar sei, und zwar wesentlich aus den gleichen Gründen, welche die Komm. veranlaßt haben, der Anregung auf völlige Beseitigung der Minderungsklage nicht zuzugeben.

Anwendung
der
Minderung,

Erwogen war:

Räume man dem Verkäufer die Befugniß ein, in der vorgeschlagenen Weise die Minderungsklage abzuwenden, so würde der Käufer verpflichtet sein, gegen Nachlieferung einer fehlerfreien Sache die ihm gelieferte zurückzugewähren. Hierzu sei er aber möglicherweise gar nicht im Stande. Der Käufer sei nämlich häufig genöthigt, über die empfangene Sache trotz ihrer Mangelhaftigkeit zu verfügen, und sei alsdann nicht in der Lage, die Sache dem Verkäufer zurückzugeben. Aber auch abgesehen hiervon habe der Käufer mit der Uebergabe der geschuldeten Sache ein Recht erworben, dieselbe zu behalten. Es sei ein unberechtigter Eingriff in seine Rechte, wenn er, um die Nachlieferung des Verkäufers abzulehnen, erst nachweisen müsse, daß er an der Nachlieferung kein Interesse mehr habe.

ber
Wandelung,

Dem weiteren Vorschlage, unter den in dem Hauptantrag angeführten Voraussetzungen dem Verkäufer die Befugniß zu gewähren, dem Wandlungsansprüche des Käufers entgegenzutreten, sei eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen. Erkläre der Käufer, von der Wandelung Gebrauch machen zu wollen, so könne man das Rechtsverhältniß so auffassen, wie wenn der Vertrag wirthschaftlich noch nicht erfüllt sei. Erfülle der Verkäufer nachträglich den Vertrag, vielleicht zu einer Zeit, wo er noch garnicht im Verzuge sei, oder leiste er außerdem Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung, so sei allerdings der Käufer hinsichtlich aller seiner Ansprüche befriedigt. Die Befugniß zur Nachlieferung sei jedoch unter allen Umständen gewissen Einschränkungen zu unterwerfen.

bei Fix-
geschäften,

Zunächst müsse der Käufer das Recht haben, die Nachlieferung zurückzuweisen, wenn der Kauf seinem Inhalte nach sich als Fixgeschäft darstelle. Das Fixgeschäft habe auch im bürgerlichen Verkehr die Bedeutung, daß jedenfalls der Gläubiger die verspätete Leistung ablehnen dürfe. Indem der Verkäufer sich zur Nachlieferung entschlöße, gebe er zu erkennen, daß er die erste fehlerhafte Lieferung nicht als Vertragserfüllung angesehen wissen wolle. Der Käufer andererseits würde, wenn er den Mangel bereits bei der Uebergabe gekannt hätte, in der Lage gewesen sein, die Annahme zu verweigern und hierdurch die an die Nichtleistung sich knüpfenden Folgen herbeizuführen. Ohne einen ausdrücklichen Vorbehalt im Gesetze würde es zweifelhaft sein, ob die in dem Hauptantrage vorgeschlagene Regelung nicht auch auf Fixgeschäfte Anwendung finden würde.

in anderen
Fällen.

Aber auch in anderen Fällen, in denen die Lieferung zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist nicht zu einem wesentlichen Vertragsbestandtheil erhoben sei, könne die Nachlieferung für den Käufer möglicherweise kein Interesse mehr haben. Der Grund könne in einer Veränderung der Konjunkturen liegen oder darin zu suchen sein, daß der Käufer sich an Stelle der gelieferten mangelhaften Sache eine mangelfreie von anderer Seite verschafft habe. Das Recht des Verkäufers zur Nachlieferung bedürfe mithin auch in dieser Hinsicht einer Einschränkung. Dieses Recht müsse aber auch weiterhin einer zeitlichen Begrenzung unterworfen werden. Der Verkäufer müsse die Nachlieferung sofort bewirken, weil es nicht angehe, daß er den Käufer auf unbestimmte Zeit hinhalte. Ferner sei das Recht zur Nachlieferung

zu versagen, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen habe; denn dem Käufer könne nicht wohl zugemuthet werden, sich mit einem Betrüger weiterhin einzulassen. Endlich müsse aber auch die Nachlieferung jedenfalls auf Gefahr und Kosten des Verkäufers erfolgen. Dem Käufer könnten die Gefahren und Kosten des doppelten Transportes nicht zugemuthet werden, da es sich wesentlich um eine Vergünstigung des Verkäufers handle. Möglicherweise könne sich dies auch ohne eine ausdrückliche Bestimmung ergeben. Man könne nämlich sagen, daß ein Austausch der fehlerfreien mit der fehlerhaften Sache in Frage stehe und deswegen der Wohnsitz des Käufers schlechthin als Erfüllungsort zu gelten habe. Da indessen von anderer Seite in der Komm. die Ansicht geäußert worden sei, daß in Ermangelung einer besonderen Bestimmung sich die Ueber- sendung auf Gefahr und Kosten des Käufers ergeben würde, so empfehle es sich, die Vorschrift in dem ersteren Sinne zu verdeutlichen.

Mit Rücksicht darauf, daß in Folge der vorstehend erörterten Einschränkungen dem von dem Antragsteller angeregten Gedanken nur durch Aufnahme einer außerordentlich komplizirten Bestimmung Rechnung getragen werden könne, er- hebe sich die Frage, ob wirklich ein praktisches Bedürfnis bestehe, in diesem be- schränkten Umfang ein Nachlieferungsrecht des Verkäufers anzuerkennen. Diese Frage sei zu verneinen.

Ablehnung
des Nach-
lieferungs-
rechts.

In der Regel liege es bei dem Genuskauf im eigenen Interesse des Käufers, dem Verkäufer die Befugniß zu gewähren, an Stelle der gelieferten mangelhaften Sache eine mangelfreie Sache derselben Gattung zu liefern. Ob aber im einzelnen Falle sein Interesse nicht der Nachlieferung entgegenstehe, müsse der Entscheidung des Käufers anheimgestellt werden. Wolle man die Befugniß zur Zurückweisung der Nachlieferung von dem Nachweise abhängig machen, daß die Lieferung für den Käufer kein Interesse mehr habe, so würde, abgesehen von der hierdurch hervorgerufenen unvermeidlichen Vermehrung von Prozessen, der Käufer genöthigt sein, eventuell seine gesammte Geschäftslage zu offenbaren. Es müsse ihm deswegen freistehen, sich für die Wandelung zu entscheiden, ohne eine Darlegung seiner Verhältnisse damit zu verbinden. Zu bedenken sei auch, daß der Käufer, wenn er den Mangel zur Zeit der Ueber- gabe gekannt hätte, in der Lage gewesen sein würde, unter Verweigerung der Annahme dem Verkäufer eine Frist zur Bewirkung der Leistung zu setzen und nach Ablauf der Frist ohne den Nachweis des Mangels eines Interesses vom Ver- trage zurückzutreten. Der Verkäufer dürfe aber daraus, daß der Käufer in Unkenntniß eines vom Verkäufer zu vertretenden Mangels die angebotene Sache als Erfüllung angenommen habe, keinen Vortheil ziehen. Endlich spreche gegen die Gewährung des Nachlieferungsrechts auch der Umstand, daß der Käufer nicht selten ein berechtigtes Mißtrauen gegen den Verkäufer hegen werde, welcher ihm eine mangelhafte Sache geliefert habe. Es könne ihm deswegen nicht wohl zugemuthet werden, sich gegen seinen Willen mit dem Verkäufer weiter ein- zulassen. Gegenüber diesen Bedenken erweise sich auch der zur Begründung des Hauptantrags geltend gemachte Gesichtspunkt, daß der Verkäufer, wenn über- haupt keine Leistung von seiner Seite erfolgt sei, nicht besser gestellt sein dürfe, wie wenn er mangelhaft geleistet habe, als nicht zutreffend. Solange noch nicht geleistet sei, erscheine die Sachlage noch unverändert. Der Verkäufer könne

mithin vorbehaltlich der dem Käufer wegen der verspäteten Erfüllung zustehenden Ersatzansprüche nach wie vor seine Verbindlichkeit erfüllen. Habe der Verkäufer dagegen, wenn auch mangelhaft, geliefert, so habe er es unternommen, den Vertrag zu erfüllen und dem Käufer zugemuthet, die mangelhafte Lieferung als Erfüllung anzusehen. Der Verkäufer habe mithin die Sachlage durch einen von ihm zu vertretenden Umstand verändert, und es erscheine nur billig, daß er die aus dieser Veränderung sich ergebenden Folgen zu tragen habe.

Mängel-
gewähr beim
Verkauf
von
Haussthieren.
§§. 399—411.

III. Die Verathung wandte sich der Gewährleistung wegen Mängel verkaufter Haussthiere zu. Es lagen vor:

1. der oben S. 670 unter X erwähnte Antrag, nach welchem die §§. 399 bis 411, soweit sie den Kauf betreffen, durch folgende Vorschriften ersetzt werden sollen:

§. t (399). Bei dem Verkaufe von Pferden, Eseln, Mauleseln und Maulthierern, von Rindvieh, Schafen und Schweinen finden die Vorschriften der §§. a bis s nur insoweit Anwendung, als nicht in den §§. u bis dd ein Anderes bestimmt ist.

§. u (400). Der Verkäufer haftet nur wegen bestimmter Hauptmängel und auch wegen dieser nur, wenn sie bis zum Ablauf einer bestimmten Gewährfrist sich zeigen.

Die Hauptmängel und die Gewährfristen für jede Thiergattung werden durch eine mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassende Kaiserliche Verordnung bestimmt. Diese kann auf demselben Wege ergänzt und abgeändert werden.

§. v (401 bis 403). Die Gewährfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Gefahr auf den Käufer übergeht.

Zeigt ein Hauptmangel sich bis zum Ablaufe der Gewährfrist, so wird vermuthet, daß der Mangel schon zu der Zeit vorhanden gewesen sei, in welcher die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist.

Der Käufer verliert die aus dem Mangel sich ergebenden Rechte, wenn er nicht spätestens innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Ablauf der Gewährfrist oder, wenn das Thier vor Ablauf derselben verendet ist, nach dem Tode des Thieres entweder die Anzeige des Mangels an den Verkäufer abgesendet oder eine der im § e Abs. 3¹⁾ der Anzeige gleichgestellten Handlungen vorgenommen hat.

§. w (410). Die Gewährfrist kann durch Vereinbarung verlängert oder abgekürzt werden. Die vereinbarte Frist tritt an die Stelle der gesetzlichen.

§. x (404). Der Käufer kann nur Wandelung, nicht auch Minderung verlangen.

Die Wandelung kann von dem Käufer auch in den Fällen des §. 430 verlangt werden. Der Käufer hat in diesen Fällen dem Verkäufer für das empfangene Thier dessen Werth zu vergüten. Der Werth bestimmt sich unter Berücksichtigung des Mangels nach

¹⁾ Oben S. 690.

dem Zeitpunkt, in welchem der Käufer die nach dem §. 430 das Rücktrittsrecht ausschließende Handlung vorgenommen hat.

§. y (neu). Hat der Käufer mehrere Thiere gleicher Art von demselben Verkäufer gekauft und zeigt sich bei einem der Thiere bis zum Ablauf der Gewährfrist eine unter die Hauptmängel fallende ansteckende Krankheit, so kann der Käufer die Wandelung wegen der sämtlichen Thiere verlangen, soweit sie gemeinsam der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt gewesen sind.

Die Krankheiten, welche im Sinne dieser Vorschrift als ansteckende gelten, werden in der nach Maßgabe des §. u Abs. 2 zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung bestimmt.

§. z (405). Wird der Kauf in Folge der Wandelung rückgängig gemacht, so hat der Verkäufer dem Käufer auch die Kosten einer thierärztlichen Untersuchung und Behandlung, der Fütterung und Pflege des Thieres sowie einer nothwendig gewordenen Tödtung und Wegschaffung desselben unter Abzug des Werthes der etwa von dem Thiere gezogenen Nutzungen zu ersetzen.

§. aa (406). Im Laufe eines Rechtsstreits über die Wandelung kann jede Partei, sobald die Besichtigung des Thieres nicht mehr erforderlich ist, verlangen, daß dasselbe öffentlich versteigert und der Erlös öffentlich hinterlegt werde.

§. bb (407). Der Anspruch auf Wandelung oder auf Schadensersatz wegen einer zugesicherten Eigenschaft verjährt in zwei Wochen von Ablauf der Gewährfrist an. Ist jedoch vor Vollendung der Verjährung zur Sicherung des Beweises die Beweisaufnahme durch Vernehmung von Sachverständigen beantragt, so beginnt die Verjährung erst mit Beendigung des Verfahrens. Die Vorschriften des §. 171 und des §. 174 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung; an die Stelle der sechsmonatigen Frist tritt eine Frist von zwei Wochen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Verkäufer den Mangel dem Käufer arglistig verschwiegen hat.

§. cc (408). Ist ein nur der Gattung nach bestimmtes Thier Gegenstand des Kaufes, so kann der Käufer statt der Wandelung verlangen, daß ihm an Stelle des mangelhaften Thieres ein mangel freies geliefert werde. Auf diesen Anspruch finden die Vorschriften der §§. y bis bb entsprechende Anwendung.¹⁾

§. dd (411). Hat der Verkäufer die Haftung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Mangels übernommen, so finden die Vorschriften der §§. x bis aa, cc und, wenn zugleich eine Gewährfrist vereinbart ist, die Vorschriften der §§. v, bb entsprechende Anwendung. Ist eine Gewährfrist nicht vereinbart, so verjährt der Anspruch in sechs Wochen nach der Uebergabe des Thieres an den Käufer.

¹⁾ Der §. 409 soll gestrichen werden.

2. der Antrag:

- a) das deutschrechtliche Prinzip des Entw. durch das gemeinrechtliche zu ersetzen;
- b) für den Fall der Annahme dieses Prinzips die Aufnahme folgender Bestimmungen zu beschließen:

§. a (399; §. t). Bei dem Verkaufe von Hausthieren finden die Vorschriften der §§. 381 bis 398 nur insoweit Anwendung, als nicht in den §§. a bis h ein Anderes bestimmt ist.

§. b (402, 403; §. v). Der Käufer hat spätestens innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntniß des Mangels entweder die Anzeige des Mangels an den Verkäufer abzusenden, oder eine der in §. . . . (e Abs. 3, vergl. C. 690) der Anzeige gleichgestellten Handlungen vorzunehmen.¹⁾

Ver säumt er dies, so haftet er dem Verkäufer für den Ersatz des durch Unterlassung der Anzeige entstandenen Schadens.

§. c (404; §. x). Der Käufer kann nur Wandelung, nicht auch Minderung verlangen.

In den Fällen der §§. 429, 430 findet jedoch nur Minderung statt.

§. d (§. y). Hat der Käufer mehrere Thiere gleicher Art von demselben Verkäufer gekauft und zeigt sich bei einem der Thiere bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist eine dem Gewähranspruch unterliegende ansteckende Krankheit, so kann der Käufer innerhalb der Verjährungsfrist für sämmtliche Thiere die Wandelung bezw. Minderung fordern, soweit sie gemeinsam der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt gewesen sind.

§. e (405; §. z). Wird der Kauf in Folge der Wandelung rückgängig gemacht, so hat der Verkäufer dem Käufer auch die Kosten einer thierärztlichen Untersuchung und Behandlung, der Fütterung und Pflege, sowie einer nothwendig gewordenen Tödtung und Wegschaffung des Thieres unter Abzug des Werthes der etwa von ihm zugezogenen Nutzen zu ersetzen.

§. f (406; §. aa). Im Laufe eines Rechtsstreits über die Wandelung bezw. Minderung kann jede Partei, sobald die Besichtigung des Thieres nicht mehr erforderlich ist, verlangen, daß es öffentlich versteigert und der Erlös öffentlich hinterlegt werde.

§. g (407; §. bb). Der Anspruch auf Wandelung bezw. Minderung, ingleichen der Anspruch auf Schadensersatz wegen einer zugesicherten Eigenschaft verjähren in 6 Wochen von der Uebergabe an.

Ist jedoch vor Vollendung der Verjährung zur Sicherung des Beweises die Beweisaufnahme durch Vernehmung von Sachver-

¹⁾ Vorausgesetzt wird, daß der oben C. 668 unter VIII mitgetheilte Antrag wegen Ergänzung der C.P.D. Annahme findet.

ständigen beantragt, so wird die Verjährung bis zur Beendigung des Verfahrens unterbrochen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Verkäufer den Mangel dem Käufer arglistig verschwiegen hat.

§. h (408; §. cc). Ist ein nur der Gattung nach bestimmtes Thier Gegenstand des Verkaufs, so kann der Käufer statt der Wandelung verlangen, daß ihm an Stelle des mangelhaften Thieres ein mangelfreies Thier geliefert werde. Auf diesen Anspruch finden die Vorschriften der §§. a bis g entsprechende Anwendung.

Die Komm. trat zunächst in eine allgemeine Berathung darüber ein, ob bei der Regelung der Haftung wegen Mangel eines verkauften Thieres das sogenannte deutschrechtliche oder das gemeinrechtliche System zu Grunde zu legen sei.

Miteinbezogen wurden noch folgende Anträge:

3. den §. 400 durch nachstehende Vorschrift zu ersetzen:

Der Verkäufer haftet bis zum Ablauf einer Gewährfrist von sechs Wochen für die Mängel des verkauften Thieres, welche den Werth desselben dergestalt mindern, daß der Käufer, wenn sie ihm bekannt gewesen wären, dasselbe gar nicht oder nur zu einem wesentlich geringeren Preise gekauft haben würde.

4. im §. 399 die Worte „Schafen und Schweinen“ zu streichen.

Der Antragsteller zu 4 erläuterte seinen Antrag dahin, daß derselbe nur für den Fall der Annahme des dem Entw. bezw. dem Antrag 1 zu Grunde liegenden Systems gestellt sei.

Die begonnene Berathung wurde nicht zu Ende geführt.

88. (§. 1447 bis 1464.)

I. Die in der vorigen Sitzung abgebrochene Berathung wurde fortgesetzt.

Die Komm. beschloß:

1. unter Ablehnung des Antrags 2a (§. 720) bei der Regelung der Grundsätze über die Haftung wegen Viehmängel das deutschrechtliche System zu Grunde zu legen.

2. unter Ablehnung des Antrags 4 den §. 399 in der Fassung des Antrags 1 §. t (§. 718) anzunehmen.

Seitens der Minderheit war zur Rechtfertigung des dem Antrage 2 zu Grunde liegenden gemeinrechtlichen Systems Folgendes geltend gemacht worden:

Der Antrag 2 lasse den Verkäufer eines Thieres wegen Mangel des Kaufgegenstandes in gleichem Umfange haften wie den Verkäufer einer leblosen Sache. Eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen erkenne er für den Viehhandel nur insoweit an, als er den Anspruch des Käufers wegen Mangel von der Verpflichtung zu umgehender Anzeige des Mangels abhängig mache und den Anspruch einer abgekürzten Verjährung von sechs Wochen unterwerfe. Diese Regelung entspreche allein den Anforderungen der Gerechtigkeit und be-

Gemeins-
rechtliches
System.